

## **Vereinbarung**

**zwischen der Region Hannover,  
vertreten durch den Regionspräsidenten**

**und**

**der «Bezeichnung» «Name» (Jugendhilfeträger in der Region Hannover),  
vertreten durch «den\_die» «HVB»**

über den Jugendhilfekostenausgleich für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §§ 22, 23, 24, 24a, 43, 90 SGB VIII (Kindertagespflege) gemäß § 8 Abs. 6 Regionengesetz

Präambel:

Am 1.10.2005 trat das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (Kick) in Kraft. Eine wesentliche Zielsetzung des Gesetzgebers ist die weitere Entwicklung der Tagespflege zu einem qualifizierten und bedarfsgerecht ausgebauten, ergänzenden Angebot zur Betreuung in Tageseinrichtungen. Beabsichtigt ist zum einen der quantitative Ausbau von Tagesbetreuung insgesamt zur Gewährleistung und Verbesserung der Möglichkeiten für Eltern, Erwerbstätigkeit und Erziehung miteinander zu vereinbaren. Zum zweiten ist beabsichtigt, auch in der Betreuungsform Tagespflege die Förderung von Kindern durch qualifizierte Tagespflegepersonen zu erreichen. Die Umsetzung der gesetzlichen Ziele wird einen erheblichen Anstieg der Tagespflegeplätze zur Folge haben. Die Vertragspartner streben eine möglichst einheitliche Gestaltung der Tagespflege in der Region an.

### **1. Aufgaben der Tagespflege**

Die Betreuungsform Tagespflege umfasst folgende Teilaufgaben:

- 1.1. Anwerbung von Tagespflegepersonen
- 1.2. Betreuung und Beratung von Tagespflegepersonen und Erziehungsberechtigten
- 1.3. Vermittlung von Kindern in Tagespflege (auch: Vertretungsregelungen)
- 1.4. Entgelt- und Beitragsverwaltung/amtliche Statistik
- 1.5. Wirtschaftliche Jugendhilfe gemäß § 90 Abs. III SGB VIII
- 1.6. Kostenerstattung gegenüber anderen Leistungsträgern (Dringlichkeitsnachweis) SGB II
- 1.7. Kostenerstattung gegenüber anderen Jugendhilfeträgern § 89 ff SGB VIII
- 1.8. Organisation von Qualifizierungsangeboten vor Ort
- 1.9. Durchführung des Erlaubnisverfahrens nach § 43 SGB VIII
- 1.10. Krisenintervention/Konfliktschlichtung
- 1.11. Kostenerstattung für Leistungen nach § 90 III SGB VIII
- 1.12. Jugendhilfeplanung für den Bereich der Tagespflege
- 1.13. Koordination und Organisation des fachlichen Austauschs
- 1.14. Planung, Koordination und Qualitätsentwicklung von Qualifizierungsangeboten in Kooperation mit Bildungsträgern und Kommunen

## 2. Kooperation

- 2.1. Die Vertragsparteien sollen durch Kooperationen z.B. in den Bereichen Qualifizierung von Tagespflegepersonen und Öffentlichkeitsarbeit Synergieeffekte erzielen, um die Aufgabenwahrnehmung in allen Belangen der Tagespflege effizient zu gestalten. Dies gilt insbesondere für die Jugendhilferahmenplanung, im Bereich Tagespflege, die von der Region Hannover in enger Kooperation mit der «Bezeichnung» «Name» erstellt wird.

## 3. Personal

Die «Bezeichnung» «Name» soll für die pädagogischen Aufgaben Nr. 1.1 – 1.3 Fachkräfte mit der Mindestqualifikation eines staatlich geprüften Erziehers oder einer staatlich geprüften Erzieherin einsetzen. Für die fachlichen Aufgaben des Erlaubnisverfahrens werden Sozialpädagogen oder Sozialpädagoginnen eingesetzt.

## 4. Kapazitätsplanung

- 4.1. Bei der Tagespflegeplanung soll von folgenden Berechnungsgrundlagen ausgegangen werden:

Derzeitige Grundlage ist die **jeweils aktuelle** amtliche Bevölkerungsstatistik.

- a) Die Versorgungsquote für unter 3jährige Kinder ist bis zum 31.07.2013 auf 35% der Altersklasse stufenweise auszubauen (§ 24a Abs. 1 SGB VIII). Hierbei ist der zum 01.10.2010 zu erreichende Ausbaustand nach § 24a Abs. 3 SGB VIII zu berücksichtigen. Die Versorgungsquote soll unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu 70% durch Krippenplätze und zu 30% durch Tagespflegeplätze gedeckt werden.
- b) Für die Jahrgänge 3-6 Jahre wird eine Versorgungsquote an Tagespflegeplätzen von durchschnittlich 1% der Altersklasse angenommen (Ergänzung zur Betreuung in Einrichtungen).
- c) Für die Jahrgänge 6-14 Jahre wird eine Versorgungsquote von durchschnittlich 0,5% der Altersklasse angenommen (Ergänzung zur schulischen Betreuung und zur Betreuung in Tageseinrichtungen).

Die jeweils aktuelle Bedarfsermittlung ergibt sich aus der jährlichen Kindertagespflegeplanung.

- 4.2. Annahmen zum Angebot an Tagespflegeplätzen

Die Zahl der Tagespflegepersonen wird um 30% niedriger angesetzt als die nach 4.1 ermittelte Zahl von Kindern mit Bedarf an Tagespflege, da angenommen wird, dass ein entsprechender Anteil an Tagespflegepersonen mehr als ein Kind aufnimmt.

Bei den vorstehenden Zahlen handelt es sich um Richtwerte.

## 5. Inanspruchnahme von Tagespflegeplätzen

- 5.1. Die «Bezeichnung» «Name» vermittelt gemäß § 24a Abs. 3 SGB VIII nur dann Tagespflegeplätze an Sorge-/Erziehungsberechtigte von Kindern unter 3 Jahren, wenn

- 5.1.1. der oder die Sorge-/Erziehungsberechtigte(n) einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder bei denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nachweislich bevorsteht

- 5.1.2. die eine Bildungsmaßnahme, Schul-, Hochschul-, oder Berufsausbildung absolvieren
- 5.1.3. die eine Eingliederungsmaßnahme nach dem SGB II durchlaufen.
- 5.1.4. deren Wohl ohne diese Leistung nicht gewährleistet ist. Der Antrag wird durch die Personensorgeberechtigten gestellt. Die Bedarfsfeststellung erfolgt durch den sozialen Dienst.
- 5.2. **Kinder im Alter zwischen 3 und 6 Jahren sollen vorrangig in Kindertageseinrichtungen betreut werden. Kindertagespflege kommt hier nur in Betracht, wenn der Betreuungsbedarf aus besonderen Gründen nicht in einer Einrichtung gedeckt werden kann bzw. soll. Bei Kindern im schulpflichtigen Alter kommt Kindertagespflege nur als Ergänzung zu Schule und Hort in Betracht, wenn der Betreuungsbedarf aus besonderen Gründen nicht in einer Einrichtung gedeckt werden kann.**
- 5.3. Soweit Tagespflegepersonen an Sorge-/Erziehungsberechtigte vermittelt werden, ohne dass die in Nr. 5.1 enthaltenen Bedarfskriterien vorliegen, können die hierdurch gegebenenfalls entstehenden Einnahmeausfälle von der «Bezeichnung» «Name» nicht über § 90 Abs.3 SGB VIII von der Region Hannover im Rahmen des Jugendhilfekostenausgleichs gem. § 8 Abs. 6 RegG übernommen werden.
- 5.4. **Soweit die Betreuung in Kindertagespflege zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf den Besuch einer Tageseinrichtung erfolgt, beträgt die Mindestbetreuungszeit 4 Stunden täglich an 5 Tagen in der Woche.**

## **6. Inanspruchnahme von Kindertagespflege bei Tagespflegepersonen, die nicht in der «Bezeichnung» «Name» ihren Wohnsitz haben**

Die «Bezeichnung» «Name» vermittelt Plätze in Tagespflege an Sorge-/Erziehungsberechtigte, die ihren Wohnsitz in der «Bezeichnung» «Name» haben.

Nehmen Sorge-/Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der «Bezeichnung» «Name», bei denen die Bedarfskriterien nach Nr.5 vorliegen, eine Tagespflegeperson in Anspruch, die ihren Wohnsitz nicht in der «Bezeichnung» «Name» hat, leistet die «Bezeichnung» «Name» für Tagespflegekinder aus ihrem Gebiet an die externe Tagespflegeperson das in Nr. 7 festgelegte Entgelt. Sie ist jedoch nicht zur Beratung von Tagespflegepersonen mit externem Wohnsitz verpflichtet. Der Beratungsanspruch der Sorge-/Erziehungsberechtigten bleibt hiervon unberührt. Im Konfliktfall einigen sich die jeweils für Sorge-/Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen zuständigen Fachkräfte darüber, welche Fachkraft interveniert. Entsprechendes gilt, wenn eine Tagespflegeperson mit Wohnsitz in der «Bezeichnung» «Name» von Sorge-/Erziehungsberechtigten mit Wohnsitz in andern Kommunen in Anspruch genommen wird. Der Beratungsanspruch der Tagespflegepersonen richtet sich grundsätzlich nach deren Wohnsitz.

## **7. Entgelt für Tagespflegepersonen**

- 7.1. **Es wird empfohlen, dass die «Bezeichnung» «Name» an die Tagespflegepersonen ein Entgelt in Höhe von 3,50 € pro Kind/Stunde entsprechend der Tabelle (Anlage) zahlt.** Das Entgelt darf dabei für nicht mehr als 10 Stunden täglich gewährt werden.
- 7.2. Für nicht qualifizierte Tagespflegepersonen kann der Entgeltanteil für die Erziehungsleistung um bis zu 30 % abgesenkt werden.

- 7.3. Für Kinder mit besonderem Förderungsbedarf (anerkannt nach SGB XII) **kann** die Tagespflegeperson ein Entgelt bis zur Höhe des doppelten Erziehungsentgeltes erhalten.
- 7.4. Eine Betreuung im Haushalt der Sorge-/Erziehungsberechtigten ist nur durch qualifizierte Tagespflegepersonen möglich. Das Entgelt für die materiellen Aufwendungen soll in diesen Fällen um 20 % abgesenkt werden.
- 7.5. Die Erstattung nachgewiesener Beiträge zur Unfallversicherung beträgt zur Zeit 6,58 € monatlich, die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zur Altersvorsorge beträgt zur Zeit 39,80 € monatlich. Die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung beträgt bei einem Gewinn zwischen 355 € und 828 € zur Zeit 72,00 € monatlich. Bei einem Gewinn zwischen 828 € und 1863 € beträgt die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zur Zeit 163 €. Die «Bezeichnung» «Name» leistet somit (auf Antrag und Nachweis) an die Tagespflegeperson einen Zuschuss zur Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie Altersvorsorge in Höhe von maximal 209,38 €.  
Ändern sich die diesbezüglichen Parameter, werden die Beiträge angepasst.  
**Die «Bezeichnung» «Name» hat in begründeten Einzelfällen zu prüfen, ob die nachgewiesenen Beiträge angemessen sind.**
- Die Beiträge zur Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie Altersvorsorge werden pro Pflegeperson nur einmal gezahlt. Zuständig ist das/die jeweils erstbelegende Jugendamt/Stadt.
- 7.6. Abweichend von der grundsätzlichen Betreuungszeit von mindestens 15 Std./Woche können auch geringere Betreuungszeiten anerkannt werden, wenn die Unterbringung in der Tagespflege zur Sicherstellung der Berufstätigkeit erforderlich ist. Diese Randbetreuungszeiten sind nur von geprüften Tagespflegepersonen abzudecken.

## **8. Kostenbeiträge**

Die «Bezeichnung» «Name» erhebt von den Unterhaltspflichtigen gestaffelte Kostenbeiträge/Teilnahmebeiträge gemäß § 90 SGB VIII. **Dabei orientiert sie sich an den in der Anlage 1 ausgewiesenen materiellen Aufwendungen. Sie beachtet dabei auch die Gleichrangigkeit zwischen der Betreuung in einer Einrichtung und in Tagespflege im Hinblick auf die Kosten für die Eltern.**

Der Kostenbeitrag bei Inanspruchnahme einer nicht qualifizierten Tagespflegeperson ändert sich nicht.

Der Kostenbeitrag für die Betreuung im eigenen Haushalt soll in Abhängigkeit zur Entgeltzahlung an die Tagespflegeperson (Punkt 7.4) um 20 % abgesenkt werden.

## **9. Ansprüche der Erziehungsberechtigten gemäß § 90 Abs.3 SGB VIII**

Die «Bezeichnung» «Name» prüft auf Antrag Ansprüche auf Ermäßigung bzw. Erlass der Kosten-/Teilnahmebeiträge gemäß den gesetzlichen Vorschriften des SGB VIII.

## 10. Kostenerstattung durch die Region Hannover

Die Region Hannover erstattet der «Bezeichnung» «Name» die von dieser gezahlten Leistungen gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII. Abrechnungszeitraum ist das Haushaltsjahr. Die vom Rechnungsprüfungsamt sachlich und rechnerisch geprüften Abrechnungen für das vorangegangene Haushaltsjahr sind bis zum 30.04. des Folgejahres vorzulegen. Dabei kann sich die sachliche Prüfung auf eine Stichprobenkontrolle beschränken. Die Prüfung ist unter Angabe des Ergebnisses zu bescheinigen. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der Bescheide nach § 90 Abs. 3 SGB VIII. Im laufenden Haushaltsjahr leistet die Region Hannover zweimal jährlich Abschlagszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresrechnung.

## 11. Erlaubnisverfahren

- 11.1. Die Tagespflegeerlaubnis wird auf der Grundlage der Empfehlungen der AGJAE (Stand Februar 2006) erteilt.
- 11.2. Für die Anerkennung einer Tagespflege als qualifiziert i. S. d. § 23 Abs. 3 S. 2 SGB VIII ist der Nachweis von mindestens 60 einschlägigen Fortbildungsstunden oder einer einschlägigen Ausbildung erforderlich.

## 12. In Kraft-Treten, Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt zum 01.08.2009 in Kraft. Sie ist bis zum 31.12.2010 befristet. Die Parteien sind verpflichtet, bis zum 30.06.2010 Verhandlungen über eine Verlängerung der Vereinbarung aufzunehmen.

---

Region Hannover  
Regionspräsident

---

«Bezeichnung» «Name»  
«HVB»